AMTSBLATT F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 18. April 1985

Nummer 16

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Wirtschaft und Verkehr

Öffentliche Ausschreibung von Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr. S. 99

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bekanntmachung über die Zuweisung eines Mitgliedes zum Niersverband. S. 105

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 25. 2. 1985 zur zeitweiligen Beschränkung des Betretungsrechts im Wald. S. 105

- Bekanntmachung des Oberstadtdirektors der Landeshauptstadt Düsseldorf. S. 105
- 188 Ungültigkeitserklärung einer Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) nach § 47 Personenbeförderungsgesetz (Helmi Olga Thelen). S. 105
- 189 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte (Silvio Tomasi). S. 105
- Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Francesco Giamberresi). S. 105
- 191 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 18073528, 11598539). S. 106
- 192 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 13571237). S. 106
- 193 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 14610836). S. 106

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Wirtschaft und Verkehr

184

Offentliche Ausschreibung von Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr

Der Regierungspräsident 53.60-103

Düsseldorf, den 18. April 1985

Öffentliche Ausschreibung von

- Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr
- Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr, beschränkt auf Beförderungen von Gütern in Sattelanhängern von und nach Seehäfen der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, soweit die Güter in diesen Sattelanhängern über See eingeführt worden sind oder ausgeführt werden (Trucking-Genehmigungen).
- Aufgrund der Dritten Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs vom 18. November 1984 (BGBl. I S. 1399) stehen dem Land Nordrhein-Westfalen 542 Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr (§ 13 a des Güterkraftverkehrsgesetzes – GüKG) zur Verfügung. An Stelle dieser Genehmigungen oder an Stelle eines Teils dieser Genehmigungen können Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr mit der Beschränkung ausgegeben werden, daß sie ausschließlich dazu berechtigen,

Beförderungen von Gütern in Sattelanhängern von und nach Seehäfen der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein durchzuführen, die in diesen Sattelanhängern über See eingeführt worden sind oder ausgeführt werden (im weiteren kurz "Trucking-Genehmigungen" genannt).

- Die unter Nummer 1 beschriebenen Genehmigungen werden hiermit in der Weise ausgeschrieben, daß
 - höchstens 42 als "Trucking-Genehmigungen"
 - und mindestens 500 als Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr

erteilt werden. Erfüllen weniger als 42 Bewerber um Trucking-Genehmigungen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 bis 4 GüKG in Verbindung mit dieser Ausschreibung, erhöht sich die Zahl der zu erteilenden Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr entsprechend.

Die Genehmigungen (Bezirks- bzw. Trucking-Genehmigungen) stehen für Bewerber mit Sitz oder Niederlassung ihrer Unternehmen in Nordrhein-Westfalen wie folgt zur Verfügung: Bewerber aus der Gruppe der Neubewerber: 271 Genehmigungen (= 50%);

Bewerber aus der Gruppe der Kleinunternehmer: 179 Genehmigungen (= 33%);

Bewerber aus der Gruppe der Mittelunternehmer: 76 Genehmigungen (= 14%);

Bewerber aus der Gruppe der Großunternehmer: 16 Genehmigungen (= 3%).

Zu den einzelnen Bewerbergruppen zählen: Neubewerber - Bewerber, die nicht Inhaber von Güterfernverkehrsgenehmigungen sind; Kleinunternehmer - Unternehmer mit höchstens 3 Genehmigungen für den Güterfernver-

just

Malversträtsbibliethok Düsseldorf

- Mittelunternehmer Unternehmer mit 4–10 Genehmigungen für den Güterfernverkehr; Großunternehmer – Unternehmer mit mehr als 10 Genehmigungen für den Güterfernverkehr.
- 3. Anträge von Bewerbern, die die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1–3 GüKG nicht erfüllen, werden abgelehnt.
- 4. Bewerber,
 - die in den letzten 8 Jahren vor Antragstellung ihr Güterfernverkehrsunternehmen ganz oder teilweise veräußert haben (es sei denn, besondere Gründe sprechen für die Erteilung einer Genehmigung), oder
 - die innerhalb der beiden letzten Jahre eine Genehmigung für den Binnen-Güterfernverkehr zurückgegeben oder
 - denen innerhalb der letzten beiden Jahre eine Genehmigung für den Binnen-Güterfernverkehr entzogen wurde oder
 - die in dem Zeitraum vom 1. 10. 1982 bis 30. 9.
 1984 alle ihnen erteilten Genehmigungen im Gesamtdurchschnitt nicht mindestens in Höhe von 50% des Landesdurchschnitts (Umsatz) ausgenutzt haben,

bieten nicht die Gewähr dafür, daß sie unter den gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen das öffentliche Verkehrsbedürfnis nach Dienstleistungen des gewerblichen Güterfernverkehrs am besten befriedigen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 GüKG).

- 5. Bei der Vergabe der Genehmigungen an die Bewerber, die nicht nach den Nummern 3, 4 und 8 ausscheiden, sind folgende Kriterien für die Bestenauslese nach § 10 Abs. 3 Satz 3 GüKG innerhalb der einzelnen Bewerbergruppen (siehe Nr. 2) maßgebend:
- 5.1 Neubewerber, die keinen Güternahverkehr oder Umzugsverkehr betrieben haben
 - im Gewerbe- und im Verkehrszentralregister sowie bei den Genehmigungsbehörden erfaßte Verstöße, die mit Güterkraftverkehr in Verbindung stehen (innerhalb der letzten beiden Jahre);
 - beruflicher Werdegang;
 - Glaubhaftmachung des Ersatzes von Werkfernverkehr bzw. der Durchführung von Truckingverkehr.
- 5.2 Neubewerber, die Güternahverkehr und/oder Umzugsverkehr betrieben haben
 - im Gewerbe- und im Verkehrszentralregister sowie bei den Genehmigungsbehörden erfaßte Verstöße, die mit Güterkraftverkehr in Verbindung stehen (innerhalb der letzten beiden Jahre);
 - Gesamtumsatz und Umsatz pro Tonne Nutzlast der eingesetzten Fahrzeuge – wahlweise im Güternahverkehr oder Umzugsverkehr im Vergleichszeitraum (siehe Nr. 10.7);
 - soweit nicht im gesamten Vergleichszeitraum (siehe Nr. 10.7) Güternahverkehr bzw.
 Umzugsverkehr betrieben wurde, wahlweise anstelle des Umsatzes der berufliche Werdegang.
 - langjährige Praxis als Unternehmer des Güternahverkehrs bzw. des Umzugsverkehrs;
 - Glaubhaftmachung des Ersatzes von Werkfernverkehr bzw. der Durchführung von Truckingverkehr.

- 5.3 Unternehmer mit Genehmigungen für den Güterfernverkehr (Klein-, Mittel- und Großunternehmer)
 - im Gewerbe- und im Verkehrszentralregister sowie bei den Genehmigungsbehörden erfaßte Verstöße, die mit Güterkraftverkehr in Verbindung stehen (innerhalb der letzten beiden Jahre);
 - der mit den Güterfernverkehrsgenehmigungen im Vergleichszeitraum (siehe Nr. 10.7) erzielte Umsatz, der mit den im Landesdurchschnitt mit solchen Genehmigungen erzielten Umsatz in Relation gesetzt wird (prozentuale Ausnutzung);
 - überwiegender Transport niedrig tarifierter
 Gitter:
 - Glaubhaftmachung des Ersatzes von Werkfernverkehr bzw. der Durchführung von Truckingverkehr.
- 6. Einem Bewerber kann höchstens eine Genehmigung aus der Aufstockung nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs erteilt werden. "Bewerber" ist das Unternehmen im ganzen, Niederlassungen einbegriffen.
- 7. Die Genehmigungen werden für 4 Jahre erteilt. Sie werden mit der Auflage versehen, daß auch im Falle der Unternehmensveräußerung eine Erteilung an einem Dritten im Rahmen von § 10 Abs. 4 GüKG ausgeschlossen ist.
- Anträge auf Erteilung von Genehmigungen nach Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 31. Mai 1985 (Ausschlußfrist) mit allen erforderlichen Unterlagen (ein Antrag ist nur dann vollständig, wenn die nach Nummern 10, 11 und 12 erforderlichen Unterlagen und Angaben lückenlos vorhanden sind) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingegangen sind. Genehmigungsbehörden sind in Nordrhein-Westfalen die Regierungspräsidenten Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster. Zuständig ist jeweils der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der antragstellende Unternehmer den Sitz seines Unternehmens oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung hat und die Kraftfahrzeuge, die aufgrund der Genehmigung eingesetzt werden sollen, zugelassen sind oder zugelassen werden sollen.
- 8.1 Diese Ausschreibung steht im Zusammenhang mit meiner Ausschreibung vom 10. Januar 1985 (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 2 vom 10. Januar 1985).
 - Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich für solche Bewerber, die bereits im Rahmen der vorgenannten Ausschreibung vollständige Anträge eingereicht haben.
- 9. Die Anträge müssen auf einem Formblatt nach Anlage 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 13. Dezember 1972 (BAnz. Nr. 240 vom 22. Dezember 1972), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 1975 (BAnz. Nr. 241 vom 31. Dezember 1975) gestellt werden; diese Antragsvordrucke sind bei den Fachverlagen bzw. Fachverbänden erhältlich.

- 10. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
- 10.1 Die auf Blatt 3 unter den Nummern 1 bis 8 des Antragsformblattes aufgeführten Unterlagen.

Auch Bewerber, die bisher keinen gewerblichen Güterkraftverkehr betrieben haben, müssen Bescheinigungen

- des Finanzamtes und der Gemeinde über die steuerliche Zuverlässigkeit,
- der Krankenkasse über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung sowie
- der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur Unfallversicherung

beibringen.

- 10.2 Eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob und wann
 - er auf eine Genehmigung für den Güterfernverkehr verzichtet hat,
 - er eine Genehmigung für den Güterfernverkehr zurückgegeben hat,
 - ihm eine Genehmigung für den Güterfernverkehr entzogen wurde,
 - er sein Güterfernverkehrsunternehmen im ganzen oder teilweise veräußert hat.
- 10.3 Eine schriftliche Erklärung, ob derzeit bei anderen Genehmigungsbehörden aufgrund öffentlicher Ausschreibungen Anträge gestellt worden sind oder in Kürze gestellt werden.
- 10.4 (Nur für Unternehmer, die Güternahverkehr und keinen Güterfernverkehr betrieben haben)

Eine Aufstellung der Umsätze im Güternahverkehr (einschließlich der Umsätze im grenzüberschreitenden Güternahverkehr, grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr (Schiene-Straße bzw. Binnenwasserstraße-Straße) für die Zeit vom 1. Oktober 1982 bis zum 30. September 1984 (aufgeschlüsselt nach Monaten).

10.5 (Nur für Unternehmer, die Umzugsverkehr und keinen Güterfernverkehr betrieben haben)

> Eine Aufstellung der Umsätze im Umzugsverkehr für die Zeit vom 1. Oktober 1982 bis zum 30. September 1984 (aufgeschlüsselt nach Monaten).

- 10.6 (Nur für Unternehmer des Güterfernverkehrs) Eine Aufstellung der Umsätze im Güterfernverkehr je Genehmigung für die Zeit vom 1. 10. 1982 bis 30. 9. 1984 (aufgeschlüsselt nach Monaten)
- 10.7 Eine Aufstellung über die Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge und Anhänger), die in der Zeit vom 1. Oktober 1982 bis zum 30. September 1984 im Güternah-, Güterfern- und/oder Umzugsverkehr eingesetzt wurden. Diese Aufstellung muß für jedes Fahrzeug enthalten:
 - Art des Fahrzeugs,
 - amtliches Kennzeichen,
 - Nutzlast,
 - zusammenhängender Zeitraum der Verwendung im Unternehmen (z.B. vom 1. 10.

1982 bis 30. 9. 1984, vom 1. 10. 1982 bis 15. 3. 1983, vom 1. 1. 1983 bis 20. 11. 1983).

Der Aufstellung sind Ablichtungen der für die Fahrzeuge ausgestellten Standortbescheinigungen beizufügen.

10.8 (Nur für Neubewerber)

Nachweis der fachlichen Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person für den Güterfernverkehr (§ 10 Abs. 2 GüKG in Verbindung mit der Zweiten Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen vom 24. April 1973 – BGBl. I S. 331 –).

- 10.9 (Nur für Unternehmer, die Güternahverkehr und/oder Umzugsverkehr betrieben haben) Ablichtungen der Erlaubnisurkunde für den allgemeinen Güternahverkehr/für den Umzugsverkehr und der Gewerbeanmeldung.
- 10.10 (Nur für Bewerber, denen z.Z. keine Genehmigung für den Güterfernverkehr erteilt ist)

Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes anhand der Anlagen 1 und 2 dieser Ausschreibung. Einzelheiten über die Führung des Nachweises können dem Runderlaß (RdErl.) des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 16. 7. 1970 (MBl. NW. 1970 S. 1294), geändert durch RdErl. vom 23. 12. 1981 (MBl. NW. 1982 S. 157) in Verbindung mit dem RdErl. vom 19. 6. 1972 (MBl. NW. 1972 S. 1226) entnommen werden. Die erwähnten RdErl. können bei den Genehmigungsbehörden (Regierungspräsidenten), Erlaubnisbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) und den Verbänden des Verkehrsgewerbes eingesehen werden.

Zu Nr. 1.1 des RdErl. vom 16. 7. 1970 wird darauf hingewiesen, daß die Verwendung von Leasing-Kraftfahrzeugen im Güterfernverkehr nicht zulässig ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 GüKG).

10.11 (Nur für Bewerber, die bisher nicht selbständig im gewerblichen Güterkraftverkehr tätig waren oder die nicht während der gesamten Zeit des Vergleichszeitraums (siehe Nr. 10.7) im Güternahverkehr bzw. Umzugsverkehr selbständig tätig waren)

Darstellung des beruflichen Werdeganges innerhalb der letzten 5 Jahre unter Beifügung von Arbeitszeugnissen, Prüfungszeugnissen (auch älter als 5 Jahre) etc.

- Die Bewerber um eine Genehmigung für den Bezirksgüterfernverkehr müssen schriftlich glaubhaft machen,
 - daß sie die beantragte Genehmigung hinreichend ausnutzen und
 - in welchem Umfang sie Werkfernverkehr ersetzen werden.

Die Bewerber um Trucking-Genehmigungen müssen schriftlich glaubhaft machen, daß sie die beantragte Genehmigung für die Beförderung von Sattelanhängern von und zu den norddeutschen Seehäfen hinreichend ausnutzen werden.

Als "Nachweis" (sowohl für den Bereich des Bezirksgüterfernverkehrs als für den Truckingverkehr) kommen u.a. in Betracht: schriftliche (Vor-)Verträge über entsprechende Beförderungen;

verbindliche Erklärungen von Auftraggebern über Beförderungsaufträge mit detaillierten Angaben über die Art und den Umfang der Beförderung (u.a. Güterart nach den Hauptgruppen des Güterverzeichnisses, monatliche durchschnittliche Gütermenge, durchschnittliche Entfernung der Beförderungen) in Betracht.

Die Verträge, Erklärungen etc. dürfen nicht früher als drei Monate vor der Einreichung des Antrags abgeschlossen bzw. abgegeben worden sein.

12. Die Bearbeitung der Anträge ist nach der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 4. Juli 1984 (BGBl. I S. 882) gebührenflichtig. Das gilt auch für solche Anträge, die bei der Vergabe der Genehmigungen nicht berücksichtigt werden können.

Gemäß §§ 16 und 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) wird hiermit für die Bearbeitung des Antrages ein Kostenvorschuß in Höhe von 60,– DM erhoben. Dieser Betrag ist bargeldlos vor Einreichung des Antrags auf das Konto der Regierungshauptkasse

Landeszentralbank Düsseldorf (BLZ 300 000 00) Kto. 300 01 520

unter Angabe des Aktenzeichens 53.60–103 und der Buchungsstelle 03310/11110 zu überweisen (der Einzahlungsbeleg ist dem Antrag beizufügen).

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 99

Angaben zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes

Genehmigungserteilung zun kehr vorgesehen sind (Lastk telzugmaschine)		ver-	
Fahrzeugtyp	Amtl. Kennz.	Zul. Gesamtgewicht	Nutzlast
a) b) c) d)			
Tag der ersten Zulassung	Kilometerstand	Kaufpreis einschl. Bereifun	Neuwertkaufpreis ag und Mehrwertsteuer
a) b) c) d)			
Aufbringung der erforderlich Betrag der für das Unterneh Fremdmittel		nmittel	DM
Höhe des Kredits DM	Auszahlungskurs	Laufzeit bis	Tilgung
a)			
b) c) d)			
b) e)	pro Jahr	Kreditgeber	Sicherung des Kredits
b) c) d)	pro Jahr	Kreditgeber	Sicherung des Kredits
Verzinsung in % p		Kreditgeber d der Anlaufzeit günstig beeinf	
Verzinsung in % pa) b) c) a) b) c) di) Umstände, die das wirtschaf	tliche Ergebnis während		lussen:
Verzinsung in % pale de	tliche Ergebnis während	d der Anlaufzeit günstig beeinf	lussen:

(Name/Firma)

Vermögensüber			
Stand:			
		Aktiva DM	Passiva DM
Anlagevermögen			
1.1 Grundstücke und Gebäude			
1.2 Fuhrpark			
1.3 Geschäftsausstattung			
1.4 Sonstige Vermögen (Beteiligungen, Wertpapiere)			
1.5 Anzahlungen auf Gegenstände des Anlagevermögens			
1.6 Langfristige Forderungen			
2 Umlaufvermögen			
2.1 Kasse			
2.2 Bankguthaben			
2.3 Postscheck			
2.4 Vorräte			
2.5 Forderungen			
2.6 Sonstige Aktiva			
Art (z.B. rediskontfähige Wechsel)			
3 Verbindlichkeiten			
3.1 Darlehen			
3.11 davon langfristig			
3.12 davon dinglich gesichert			
3.2 Wechsel			
3.3 Sonstige Verbindlichkeiten			
4 Überschuldung/Eigenkapital			
	Summe:		
English dishloites			
Eventualverbindlichkeiten			
a) Bürgschaften			
b) Wechsel *) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Ehegatten sind	d nur dann an	zugeben, wenn Gütere	gemeinschaft besteh
Erläuterungen und Beurteilung der wirtschaftlichen und fina	inziellen Leist	ungstähigkeit:	

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

185

Bekanntmachung über die Zuweisung eines Mitgliedes zum Niersverband

Der Regierungspräsident 54.14.12.10

Düsseldorf, den 22. März 1985

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügung vom heutigen Tage – 54.14.12.10 – gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) in der z.Zt. geltenden Fassung ist die Firma Ferienpark Kevelaer GmbH, Ferienpark, 4178 Kevelaer 2, Mitglied des Niersverbandes geworden.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 105

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

186

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 25. 2. 1985 zur zeitweiligen Beschränkung des Betretungsrechtes im Wald

§ 1

Die zeitweilige Beschränkung des Betretungsrechtes im Wald auf der zum Stadtgebiet Solingen gehörenden Waldfläche Gemarkung Solingen-Höhscheidt, Flur 54, bezieht sich über die genannten Flurstücke 61, 74 und 75 hinaus auf die Flurstücke 55 bis 61, 76 bis 81, 87 bis 91, 219 und 240 (früher 74 und 75).

Mettmann, den 9. April 1985

Der Leiter des Forstamtes Mettmann der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter – Untere Forstbehörde –

In Vertretung Hassel Forstrat z. A.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 105

187

Bekanntmachung des Oberstadtdirektors der Landeshauptstadt Düsseldorf

Gemäß § 5 der Brucellose-Verordnung in der Fassung vom 22. 11. 1979 (BGBl. I S. 1949) gibt das Ordnungsamt der Stadt Düsseldorf für das Stadtgebiet Düsseldorf bekannt, daß im Stadtteil Düsseldorf-Hubbelrath am 4. 3. 1985 durch den Amtstierarzt bei einer Schafherde die Brucellose festgestellt worden ist.

Düsseldorf, den 18. März 1985

Stadt Düsseldorf als Kreisordnungsbehörde Der Oberstadtdirektor Högener

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 105

einer Genehmigungsurkunde
für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen)
nach § 47 Personenbeförderungsgesetz
(Helmi Olga Thelen)

Die Frau Helmi Olga Thelen, Niederheide 83, 4156 Willich 3, Betriebssitz Moltkeplatz 1, 4150 Krefeld 1, erteilte Genehmigung für den Verkehr mit Kraftdroschken, gültig vom 1. 2. 1982 bis 31. 1. 1986 für das Kraftfahrzeug KR –TJ 44, Daimler-Benz, ist in Verlust geraten.

Gemäß § 17 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes wird die Genehmigungsurkunde hiermit für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 27. März 1985

Stadt Krefeld Der Oberstadtdirektor In Vertretung Dr. Stienen Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 105

189

Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte

(Silvio Tomasi)

Die Reisegewerbekarte Nr. T 5/79 des Herrn Silvio Tomasi, geb. am 16. 2. 1954 in Regalbuto/Italien, wohnhaft Gladbacher Str. 266, 4150 Krefeld, ist verlorengegangen.

Die Reisegewerbekarte ist hiermit für kraftlos erklärt. Sollte die Karte widerrechtlich genutzt werden, ist diese einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Krefeld, den 1. April 1985

Stadt Krefeld Der Oberstadtdirektor In Vertretung Dr. Stienen Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 105

190

Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

(Francesco Giamberresi)

Die für Herrn Francesco Giamberresi, geb. am 1. 5. 1952 in Riesi/Italien, wohnhaft: Hacketäuerstr. 66, 5650 Solingen 1, ausgestellte Reisegewerbekarte Nr. 31/83, gültig bis 18. 5. 1986, ist in Verlust geraten.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Die widerrechtliche Benutzung der Reisegewerbekarte ist strafbar.

Solingen, den 9. April 1985

Stadt Solingen Der Oberstadtdirektor Amt für öffentliche Ordnung

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 105

191

Aufgebot von Sparkassenbüchern

(Nr. 18073528, 11598539)

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 18073528, 11598539 beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens bis zum 9.7. 1985 ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzuelgen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 9. April 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 106

192

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

(Nr. 13571237)

Das Sparkassenbuch Nr. 13571237 wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 9. April 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 106

193

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

(Nr. 14610836)

Das Sparkassenbuch Nr. 14610836 wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 10. April 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 106

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen. Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM. Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.